

**Satzung
des Vereins
Umweltbildungszentrum Pleistalwerk**
(Stand November 2011)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Zweck
§ 2	Sitz, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
§ 3	Finanzierung
§ 4	Mitglieder
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7	Beiträge
§ 8	Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9	Organe des Vereins
§ 10	Mitgliederversammlung
§ 11	Der Vorstand
§ 12	Vorstandssitzungen
§ 13	Fachlicher Beirat
§ 14	Rechnungsprüfung
§ 15	Auflösung des Vereins
§ 16	Salvatorische Klausel

§ 1 Name und Zweck

(1)

Der Verein führt den Namen Umweltbildungszentrum Pleistalwerk e. V.

(2)

Der Verein hat das Ziel, im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements die Einrichtung und die Arbeit eines nicht kommerziellen Umweltbildungszentrums auf dem Areal des ehemaligen Pleistalwerks in Sankt Augustin - Birlinghoven unter Einbeziehung der naturräumlichen und kulturhistorischen Identität und Einbindung des Areals in die Region aufzubauen und zu unterstützen.

Das Umweltbildungszentrum soll und kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Natur- und Flächenschutz, in der Umwelt-, Naturschutz- und Wildnisbildung, in der Erforschung der Wechselbedingungen Umwelt-Mensch sowie in der Öffentlichkeitsarbeit von gesellschaftlichen, pädagogischen und kulturellen Personen und Einrichtungen mit vergleichbaren Zielsetzungen unterstützt werden.

Der Verein macht sich zur grundlegenden Aufgabe, die Kompetenzen aller Akteure im Natur- und Umweltschutz auszubilden, zu stärken und zu kommunizieren.

Der Verein legt wert darauf, das Projekt allmählich, möglichst selbsttätig und aus der Substanz der lokalen Akteure und der bestehenden Natur heraus heranwachsen zu lassen und es dadurch optimal in die Region einzubinden.

Das Umweltbildungszentrum soll als nördliches Tor zum Naturraum Siebengebirge / Pleisbachtal ein alternatives Angebot zu bestehenden, ähnlichen Einrichtungen sein und sich von diesen konzeptionell unterscheiden.

(3)

Zweck des Vereins zur Realisierung seiner Ziele ist insbesondere

- die Förderung des Landschafts- und Naturschutzes, der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, der Kunst, Kultur und Denkmalpflege,
- die Entwicklung und Umsetzen eines standort- und zielverträglichen Nutzungskonzepts,
- die Entwicklung eines standort- und zielverträglichen Konzeptes für eine naturverträgliche Naherholungsnutzung auch im Bezug zum gesamten Naturraum Siebengebirge / Pleisbachtal,
- die Entwicklung eines standort- und zielverträglichen Konzeptes für die zukünftige Trägerschaft des Zentrums,
- die Entwicklung eines standort- und zielorientierten Bildungskonzeptes,
- die Entwicklung eines standort- und zielverträglichen städtebaulichen Konzeptes unter Einbeziehung der kulturhistorischen Rahmenbedingungen.

§ 2 Sitz, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1)

Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist hierbei selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4)

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 4 Mitglieder

(1)

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2)

Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliches oder förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, sofern die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2)

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder - bei juristischen Personen - durch deren Auflösung.

(2)

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.

(3)

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Vereins durch das Mitglied geschädigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages über ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschlussbeschluss muss dem Mit-

glied schriftlich zugeleitet werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die folgende Mitgliederversammlung entscheiden muss.

§ 7 Beiträge

(1)

Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag oder einen Förderbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt (§ 10 Abs. 1).

Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.

(2)

Ein Förderbeitrag soll mindestens das Doppelte des Mitgliedbeitrages ausmachen.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

In Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(2)

Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen und Kopien daraus anzufertigen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beteiligungen an Gesellschaften

- Aufnahme von Darlehen
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Bestimmung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
- ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden oder einem/r stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zugelassen werden.

Über Satzungsänderungen, Veränderungen der Grundsätze der Vereinsarbeit und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. In diesem Fall muss der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sein.

(4)

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn.

(5)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen feststellen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei allen Abstimmungen zu Beschlüssen gelten Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen. Enthaltungen werden daher nicht zur Feststellung der jeweiligen Mehrheit herangezogen.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende innerhalb von 4

Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6)

Wahlen oder Abstimmungen erfolgen geheim, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt; die BeisitzerInnen können einzeln oder in einer gemeinsamen Liste gewählt werden; als gewählt gelten im Falle der Listenwahl die Personen, die jeweils die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der vom Vorstand zu bestimmenden ProtokollführerIn und dem/der SitzungsleiterIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, SchriftführerIn und SchatzmeisterIn sowie vier stimmberechtigten BeisitzerInnen, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt. Soweit ein fachlicher Beirat berufen ist (§ 13), hat dessen Vorsitzende/r bzw. StellvertreterInnen Sitz, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2)

Der/die Erste Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand); jedes Mitglied des Vertretungsvorstandes ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; bis zu einer Neuwahl verbleibt er im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

(4)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern

Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand entgegen dem allgemeinen Recht der Mitgliederversammlung über Bestimmungen zur Satzungsänderung von sich aus vornehmen. Der Vorstand muss diese Satzungsänderung alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitteilen.

(5)

Der/die SchatzmeisterIn führt das Kassenbuch und die damit verbundenen Geschäfte. Das Kassenbuch ist jährlich mit dem ersten Vorsitzenden abzustimmen und mit einem Prüfvermerk zu versehen. Den insoweit nötigen Schriftwechsel führt der/die SchatzmeisterIn in eigener Verantwortung. Stundungen oder Ratenzahlungen können nur vom Vorstand bewilligt werden.

(6)

Der Vorstand kann sich im Zuge seiner Tätigkeit für den Verein Dritter bedienen. Der Vorstand kann im Zuge seiner Tätigkeit für den Verein eine/n ehrenamtliche/n bzw. hauptamtliche/n GeschäftsführerIn bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung regelt ein Vertrag zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung. Der Vorstand kann der Geschäftsführung Aufgaben gemäß § 30 BGB (Besonderer Vertreter) übertragen. Die Durchführung besonderer übertragener Aufgaben gemäß § 30 BGB wird den Mitgliedern zeitnah mitgeteilt. Die übertragenen Aufgaben gemäß § 30 BGB können bei Missbrauch oder im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit zurückgenommen werden. Ein solcher Vorgang bedarf ebenfalls der zeitnahen Mitteilung an die Mitglieder. Der/die GeschäftsführerIn ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7)

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vorstandssitzungen

(1)

Der/die Erste Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen und mindestens 3 Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Erste Vorsitzende oder ein/e Stellvertretende/r Vorsitzende/r, anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2)

Über Inhalt der Sitzungen und Ergebnisse der Abstimmungen fertigt der/die SchriftführerIn ein Ergebnisprotokoll, das von ihm/ihr und dem/der SitzungsleiterIn zu unterzeichnen und aufzubewahren ist.

Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren gefasst werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder des Vorstandes

dem Beschlussvorschlag schriftlich oder fernmündlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie das Sitzungsprotokoll zusammenzufassen und aufzubewahren.

§ 13 Fachlicher Beirat

(1)

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben berät.

(2)

In den Beirat werden Persönlichkeiten berufen, die wegen ihrer fachlichen Qualifikation in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Vereins beizutragen.

§ 14 Rechnungsprüfung

(1)

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein.

(2)

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

(3)

Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

(4)

Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss

bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung (NRW-Stiftung Natur Heimat Kultur), die es ausschließlich und unmittelbar gemäß der satzungsgemäßen Zwecke nach § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Salvatorische Klausel

(1)

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen der Satzung. Unwirksam gewordene Bestimmungen werden über die Mitgliederversammlung durch gesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt.

Sankt Augustin, den 27. November 2011